

Förderverein Quirin-Regler-Grundschule Holzkirchen

Satzung

§1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Quirin-Regler-Grundschule Holzkirchen“.
- (2) Sitz des Vereins ist Holzkirchen, Landkreis Miesbach.
- (3) Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen und der Vereinsname erhält nach Eintragung den Zusatz „e.V.“.

§2

Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des 3. Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung des Schullebens, der Bildung sowie der Erziehung an der Quirin-Regler-Grundschule Holzkirchen.
- (3) Der Verein fördert und unterstützt soziale, kulturelle oder allgemeinbildende Maßnahmen von Schülern und im Rahmen der Elternbildung. Er ergreift Hilfsmaßnahmen für benachteiligte Schüler. Der Verein regt Hilfsmaßnahmen im Rahmen seiner finanziellen und organisatorischen Möglichkeiten an und unterstützt damit die Arbeit des Elternbeirats.
- (4) Die Satzungszwecke werden unter anderem durch Veranstaltungen oder Maßnahmen zur Geldbeschaffung und kulturelle Aktivitäten erfüllt.

§3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, auch nicht nach ihrem Ausscheiden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4

Mitglieder

- (1) Alle natürlichen und juristischen Personen können dem Verein als Mitglieder angehören. Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen sein.

§5

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist mit Eintritt eine gültige Satzung des Vereins zugänglich zu machen.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 1. bei natürlichen Personen durch Tod, bei den juristischen Personen durch deren Auflösung.
 2. durch schriftliche Kündigung seitens des Mitglieds zum Ende des Geschäftsjahres, ohne Erstattung eines anteiligen Jahresbeitrags.
 3. durch Ausschluss, den der Vorstand erklären kann, wenn sich eine Mitgliedschaft nicht mehr mit dem satzungsmäßigen Zweck des Vereins vereinbaren lässt, oder wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung den Vereinsbeitrag nicht bezahlt.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle ordentlichen Mitglieder sind nach Maßgabe der Satzung wahl- und stimmberechtigt. Alle Mitglieder sind nach Maßgabe der Satzung berechtigt, Anträge an die Organe des Vereins zu richten und Vorschläge im Sinne des §2 zu unterbreiten. Des weiteren können sie Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins besuchen und Auskunft, Rat und Unterstützung im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben erwarten.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und satzungsgemäße Entscheidungen zu befolgen und die Mitgliedsbeiträge fristgerecht zu entrichten.
- (3) Adressen- und Kontoänderungen müssen der Vorstandsschaft mitgeteilt werden.

§8 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung durch einfachen Mehrheitsbeschluss festgelegt.
- (2) Kosten, die durch nicht fristgerechte Zahlung verursacht werden, können dem Mitglied belastet werden.

§9 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 1. die Mitgliederversammlung
 2. der Vorstand

§10 Kassenprüfung

- (1) Die Kasse des Vereins ist von zwei Rechnungsprüfern zu prüfen.
- (2) Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit der Rechnungsprüfer endet spätestens mit der Neuwahl der Rechnungsprüfer.

§11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand des Vereins mindestens einmal im Jahr einzuberufen, und zwar durch schriftliche Einladung, auch per E-Mail, spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag, unter Angabe der Tagesordnung. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß ergangen ist.
- (2) Die Gründungsversammlung gilt als erste Mitgliederversammlung. Auf Antrag von einem Zehntel der Vereinsmitglieder ist vom Vorstand innerhalb von einem Monat eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (3) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - Die Wahl des Vorstandes
 - Entgegennahme des Geschäftsberichtes
 - Entlastung des Vorstands und des Kassiers
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines
 - Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - Wahl der Rechnungsprüfer
- (4) Sofern nichts anderes bestimmt ist, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Satzungsänderungen werden gemäß §15 beschlossen.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§12 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus acht Mitgliedern.
- (2) Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Wählbar ist jedes volljährige Mitglied. Eine Ämterhäufung ist nicht zulässig. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
- (4) Der Vorstand besteht aus:
 - o 1. und 2. Vorsitzende(r)
 - o Schriftführer(in)
 - o Kassierer(in)
 - o Elternbeiratsvorsitzende(r)
 - o Schulleitung (vertreten durch den/die Direktor/in)
 - o zwei Beisitzer(innen)
- (5) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Der erste und zweite Vorsitzende vertreten den Verein je einzeln nach außen.
- (6) Vorstandssitzungen werden mindestens einmal im Geschäftsjahr abgehalten oder auf Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern.

§13 Mittelverwendung

- (1) Der Vorstand verfügt gemäß §2 und §3.2 über die Vereinsmittel.
- (2) Ausgaben sind nur im Rahmen der vorhandenen Geldmittel zulässig.
- (3) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Mittelverwendung. Bei Parität entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Die Entscheidungen über die Mittelverwendung sind vom Schriftführer zu protokollieren und zu unterzeichnen.
- (4) Der Vorstand muss beim Eingehen von Verpflichtungen für den Verein die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränken. Der Vorsitzende kann in Einzelfällen über Ausgaben bis zu 200 € allein entscheiden.

§14 Wahlen

- (1) Die Wahl des Vorstands erfolgt durch die Mitgliederversammlung im Abstand von jeweils zwei Jahren. Die Wahlen der einzelnen Vorstandsmitglieder erfolgen in offener, nach Antrag auch in geheimer Abstimmung. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen erhalten hat.
- (2) Scheidet während der laufenden Amtsperiode ein Mitglied des Vorstandes aus, so bestimmen die restlichen Mitglieder des Vorstandes ein Vereinsmitglied, das die Geschäfte des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds bis zur nächsten Wahl kommissarisch weiterführt.

§15 Satzungsänderungen

- (1) Eine Satzungsänderung kann vom Vorstand, von einem Zehntel der Mitglieder oder der einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung beantragt werden.
- (2) Beschlüsse gegen die Gemeinnützigkeit dürfen nicht gefasst werden.
- (3) Eine Satzungsänderung kann nur mit der Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (4) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§16 Geschäftsjahr

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§17 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung beantragt werden.
- (2) Die eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschließt die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen satzungsmäßigen Zweckes, fällt das Vermögen an die Quirin-Regler-Grundschule Holzkirchen, der es übergeben wird mit der Bestimmung, dass es unmittelbar und ausschließlich für die Erziehungs- und Bildungsarbeit an den Schülern verwendet wird.

§18 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben verarbeitet der Verein personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 1. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 2. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 3. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 4. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 5. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 6. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- (3) Den Organen des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als der jeweiligen Aufgabenerfüllung dienenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§19 Inkrafttreten, Ergänzungen und Änderungen

- (1) Diese Satzung wurde am 26. Januar 2012 beschlossen. §1 und §2 Abs. 2 sowie §10 der Satzung wurden mit Beschluss vom 07. April 2016 geändert. Mit Beschluss vom 07. November 2018 wurde §6 Abs. 2 geändert und §18 neu eingefügt. Mit Beschluss vom 14. Juli 2021 wurde §3 Abs. 4 eingefügt.